

- 1) **Druckunterlagen:** Von AXESS AG hergestellte Schriftsätze, Druckplatten, Lithografien, fotografisch hergestellte Filme und Platten, Stanzformen und andere für den Produktionsprozess beigestellte Arbeitsbehele bleiben das unveräußerliche Eigentum von AXESS AG, auch wenn der Auftraggeber dafür teilweisen oder gänzlichen Wertersatz geleistet hat. Dies gilt auch für Arbeitsbehele, die im Auftrag von AXESS AG von einem anderen Unternehmen beigestellt wurden.
- 2) **Qualität:** AXESS AG garantiert für eine einwandfreie Verwendbarkeit der gelieferten Tickets auf den Ausgabegeräten und Lesern. Die Bestimmungen hinsichtlich Lagerung und empfohlener Lebensdauer der jeweiligen Produkte sind zu beachten. Tickets und Chipkarten unterliegen bei Lagerung und Verwendung Alterungseffekten. Axess AG empfiehlt die sorgfältige Prüfung der jeweiligen Einsatzbedingungen, wobei folgende Richtwerte für die Lebensdauer nicht überschritten werden sollen:  
Barcodetickets: 3 Tage  
Oneway Cards 30 Tage  
SmartCard lite 6 Monate  
Reusable SmartCards 24 Monate  
Innerhalb einer oder zwischen verschiedenen Lieferungen können produktions- und materialbedingt Farbabweichungen auftreten. Andrucke und Mustertickets sind daher für die tatsächlichen Farben der gelieferten Tickets nur annähernd verbindlich. Tickets aus Kunststoff sind in einem Umgebungsbereich von -20°C bis +50°C weitgehend bruch- und reißfest. Hinweise zu zulässigen Lagerfristen und Lagerbedingungen sind auf der Verpackung aufgedruckt.
- 3) **Lieferung:** Sämtliche gelieferten Waren oder Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von AXESS AG. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden an die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferadresse. Wurde keine Lieferadresse bekanntgegeben, gilt die Rechnungsadresse gleichzeitig als Lieferadresse. Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 15 % der bestellten Auflage bei Druckerzeugnissen sind gegen Berechnung vom Kunden anzuerkennen. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Für Druck- und Ausführungsfehler, welche der Auftraggeber in den von ihm als druckreif bezeichneten Abzügen übersehen hat, kann AXESS AG nicht haftbar gemacht werden. Telefonisch oder telegrafisch angeordnete Satzänderungen werden von AXESS AG ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Auftragsorder, die als kundenspezifische Produktion gefertigt werden, können ab Auftragsbestätigung nicht geändert werden und müssen mengenmäßig komplett abgenommen werden.
- 4) **Zahlungsverzug:** Es gelten die umseitig angeführten Zahlungsbedingungen. Bei Zahlungsverzug ist AXESS AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der von Geschäftsbanken für Kontokorrentkredite üblichen Sollzinsen zu berechnen. Zahlungen gelten als erfolgt, wenn der aushaftende Betrag auf einem der in unseren Rechnungsformularen angeführten Konten eingegangen ist.
- 5) **Gewährleistung:** Die Gewährleistungsfrist ist mit der auf der Verpackung gekennzeichneten zulässigen Lagerfrist begrenzt, beträgt jedoch längstens zwei Jahre. Innerhalb der Gewährleistungsfrist leistet AXESS AG unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nach eigener Wahl durch Instandsetzung oder Neulieferung der Ware Gewähr. Mängelfrühen sind jedenfalls unverzüglich nach Auftreten des Mangels schriftlich unter Beschreibung des Mangels und Beifügung von Mustern der beanstandeten Ware zu erheben. Ersetzte Ware geht in jedem Fall in das Eigentum von AXESS AG über. Dies gilt auch für den Fall, dass die von AXESS AG gelieferten Tickets für eine Verwendung auf Systemen vorgesehen sind, die nicht von AXESS AG geliefert wurden und diese Tickets vergleichsweise überdurchschnittlich oft Funktionsfehler bei der Ausgabe an den Ausgabegeräten oder bei der Verwendung an den Lesegeräten aufweisen und diese Fehler eindeutig auf mangelhafte Qualität der gelieferten Tickets zurückzuführen sind. Ein allfälliger Nachweis, dass die beanstandeten Mängel nicht auf mangelhafte Qualität der gelieferten Tickets zurückzuführen ist, obliegt AXESS AG. Erbringt AXESS AG innerhalb angemessener Frist den Nachweis, dass allfällige Funktionsfehler nicht auf mangelhafte Qualität der gelieferten Tickets zurückzuführen sind, entfallen die vorstehend angeführten Verpflichtungen.
- 6) **Reklamation:** Reklamationen hinsichtlich Druckfehlern oder Liefermengen sind binnen 8 Tagen nach dem Empfang der Waren schriftlich zu erheben. Beanstandete Stücke sind bis zur Reklamationserledigung aufzubewahren und auf Aufforderung an AXESS AG oder einem von dieser benannten Dritten, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers in der Originalverpackung einzusenden.
- 7) **Schadenersatz:** Anfallende Schadenersatzansprüche sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Andere als in diesem Kaufvertrag/in dieser Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere reine Vermögens- oder Folgeschäden, wie auch Ansprüche wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Mitwirkung an der Einsatzvorbereitung etc. Wenn AXESS AG aus von ihr zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen nicht rechtzeitig erbringt und daher die Gerätekonfiguration aus diesem Grund für die Aufgaben des Auftraggebers nicht in Betrieb genommen werden kann, so kann der Auftraggeber Schadenersatz bis zur Höhe von 0,5% des aushaftenden Lieferwertes für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises der aushaftenden Lieferung verlangen. Als von AXESS AG nicht zu vertretende Verspätungsgründe gelten höhere Gewalt, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung. Jede Mängelhaftung entfällt, solange der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist oder wenn die gelieferten Waren unsachgemäß behandelt wurden. Für Ersatzlieferungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Lieferung.
- 8) **Urheber- und Vervielfältigungsrecht:** Das Urheberrecht an und das Recht der Vervielfältigung von eigenen Entwürfen verbleibt bei AXESS AG. Für das Vervielfältigungsrecht aller vom Auftraggeber bestellten Druckvorlagen oder bestellten Druckbilder, Schriftzüge oder -arten etc. ist dieser allein verantwortlich. Insoweit AXESS AG selbst Inhaberin der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Druckerzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Abnahme der Lieferung nur das Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten (§ 16 Urheberrechtsgesetz); im übrigen bleiben die Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in der Hand von AXESS AG unberührt. AXESS AG steht das ausschließliche Recht zu, die von ihr hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, Filme u. ä.) und Druckerzeugnisse zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken zu benutzen. AXESS AG ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die von ihm beigestellten Druckvorlagen zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte zustehen, die für die Ausführung des Auftrages Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AXESS AG gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. AXESS AG muss solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse von AXESS AG dem Verfahren bei, so ist AXESS AG berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich beim Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruchs schadlos zu halten.
- 9) **Gültigkeit von Offerten:** Unsere Angebote sind freibleibend. Irrtum vorbehalten. Eine Bestellung gilt erst nach Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung als von AXESS AG angenommen. Angebote gelten grundsätzlich 4 Wochen ab Erstellungsdatum.
- 10) **Namen- oder Markenaufdruck:** AXESS AG ist zum Aufdruck ihres Firmennamens oder ihrer Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Druckerzeugnisse auch ohne spezielle Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.
- 11) **Vertragsänderung/ Gerichtsstand:** Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keinerlei Geltung. Aus dem Schweigen zu solchen abweichenden Geschäftsbedingungen kann keine Zustimmung des Auftragnehmers geschlossen werden. AXESS AG kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Es ist österreichisches Recht (Binnenrecht) anzuwenden. Gerichtsstand ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Salzburg (Österreich).
- 12) **Sachlicher Geltungsbereich:** Diese Allgemeinen Konditionen für Ticket- und Zubehörlieferungen gelten nur für konventionelle Datenträger (Tickets) und Zubehör. Ausgenommen sind Hardware, Software und elektronische Datenträger, sowie sonstige Warenlieferungen und Dienstleistungen.